



Geschäftsordnung  
mit Turnierordnung und Verfahrensordnung  
in der Fassung vom 31.5.2006

§ 1 Zweck

Die vorliegende Ordnung legt Regelungen für Bezirksangelegenheiten und –turniere fest, soweit diese nicht schon in der Bezirkssatzung oder den einschlägigen Ordnungen des Badischen Schachverbands (BSV) getroffen wurden.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die thematische Vorbereitung der Bezirksversammlung und die Beratung von Bezirksangelegenheiten nach Maßgabe des § 16 der BSV-Satzung. Er ist Entscheidungsorgan nach §§ 4.2 und 6.6 dieser Geschäftsordnung. Er setzt die Preise im Bezirksbereich sowie die Startgelder für die einzelnen Bezirksturniere fest. Sofern erforderlich, berät der Vorstand über die Zulassung von schriftlichen Anträgen der Vereine zur Tagesordnung einer Bezirksversammlung und teilt ihr das Ergebnis mit.

§ 3 Funktionen der Vorstandsmitglieder

3.1 Der Erste Vorsitzende leitet Vorstandssitzungen und Bezirksversammlungen. Er betreibt den Informationsaustausch mit den Vereinen und ist Postempfänger für Ausschreibungen von Veranstaltungen.

3.2 Der Spielleiter regelt den Spielbetrieb in der Bezirksklasse und den Kreisklassen unter Beachtung der Badischen Turnierordnung (BTO); er bestimmt die Termine der Bezirksturniere. Er fungiert als Leiter aller Turniere, die nicht dem Jugend-, Damen- oder Seniorenreferenten unterliegen. Eine Entscheidung über die Spielerstärke von Mannschaften sowie über die Mannschaftsstärke der Kreisklassen C und D trifft die Bezirksversammlung.

3.3 Der Jugendreferent führt sämtliche von der Schachjugend Baden geforderten Jugendturniere nach den gewünschten Richtlinien termingerecht durch und erläutert per Ausschreibung an die Vereine die näheren Austragungsmodalitäten.

3.4 Der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit strebt die Veröffentlichung der aktuellen Verbandsrundentabellen in der örtlichen Tagespresse an; außerdem obliegt ihm die Berichterstattung über Bezirksveranstaltungen in den Medien, insbesondere in der „Rochade Baden“.

3.5 Der Kassenwart erhebt den Beitrag für Mannschaften der dem Bezirk zugeordneten Spielklassen und legt auf Nachweis eine angemessene Entschädigung für die den Delegierten des Verbandstages und den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Ämter entstandenen Kosten fest. Im übrigen führt er die Kassengeschäfte im Rahmen der vorhandenen Mittel selbstständig.

3.6 Der Schriftführer lädt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin zur Bezirksversammlung ein. Er führt das Protokoll, das den Postempfängern der Vereine und den Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zugeht.

3.7 Der/die Damenreferent/in ist verantwortlich für die Durchführung der Bezirksdameneinzelmeisterschaft (offen auch für Mädchen) und erläutert per Rundschreiben an die Vereine die näheren Austragungsmodalitäten.

3.8 Der Wertungsreferent ist für die regelmäßige Ermittlung der aktuellen Wertungszahlen sowie ihrer Weiterleitung an die Zentralstelle zuständig.

3.9 Der Seniorenbeauftragte führt die Seniorenturniere auf Bezirksebene durch und sorgt beim Mannschaftswettbewerb für eine BTO-konforme Qualifikation zur Landesebene.



#### § 4 Bezirksturniere

4.1 Jeder Turnierleiter trifft selbständig die erforderlichen organisatorischen Entscheidungen. Er erhebt die Start- und Reuegelder entsprechend den für den Bezirk festgesetzten Beträgen, wobei er unmittelbar ein Reuegeld bis zu 10,00 € festlegen kann. Eine Abrechnung ist dem Kassenswart vorzulegen.

4.2 Der Vorstand ist befugt, ein Reuegeld bis zu 20,00 € für einzelne Turniere zu beschließen.

4.3 Die Begegnungen der Bezirksmannschaftsmeisterschaft beginnen in sämtlichen Klassen Sonntags um 9 Uhr. Ausnahmen: §§ 4.4 und 4.5.

4.4 Der Blindenschachklub (BSK) hat bei sämtlichen Pflichtbegegnungen auf Bezirksebene Heimrecht. Die Begegnungen der Bezirksmannschaftsmeisterschaft, an denen der BSK beteiligt ist, beginnen Sonntags um 10 Uhr. Ausnahme: Die letzte Runde einer jeweiligen Saison, die im gesamten Bezirk Sonntags um 9 Uhr beginnt.

4.5 Verlegungen von 9 auf 10 Uhr am selben Sonntag, ausgenommen die letzte Runde einer jeweiligen Saison, sind im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften möglich. Der Bezirksturnierleiter und ggf. der Schiedsrichter sind unverzüglich und mindestens eine Woche vor dem Spieltermin zu unterrichten.

#### § 5 Pflichten der Vereine

5.1 Der Bezirksmannschaftsbeitrag, einschließlich aller weiteren angeforderten Beträge, ist spätestens bis zum Beginn der zweiten Verbandsrunde zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung (ausgenommen bei vorliegender Abbuchungsermächtigung) werden die bis zum Zeitpunkt der Zahlung errungenen Mannschaftspunkte gestrichen. Die Start- und Reuegelder zu den verschiedenen Turnieren sind vor Beginn der ersten Runde zu entrichten.

5.2 Sämtliche Turnierteilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet, insbesondere zu pünktlichem Erscheinen bei Verbandskämpfen und Bezirksveranstaltungen.

#### § 6 Sanktionen und Rechtsweg

6.1 Bei schuldhafter Abwesenheit einer Vereinsvertretung bei Bezirksversammlungen ist das von der Bezirksversammlung festgesetzte Strafgeld zu entrichten. Die Hälfte dieses Strafgeldes ist fällig bei einer mehr als dreiviertelstündigen schuldhaften Verspätung gegenüber dem in der Einladung ausgeschriebenen Termin. Sachpreise für Mannschaften und Einzelspieler nicht ordnungsgemäß repräsentierter Vereine verfallen. Bei Streitfällen entscheidet der Bezirksvorstand.

6.2 Bei unterbliebener Mitteilung der Verbandsrundenergebnisse erfolgt kostenpflichtiger Rückruf. Er wird mit 5,00€ pauschaliert; für jeden Wiederholungsfall kann die Pauschale bis höchstens 40,00 € verdoppelt werden.

6.3 Die bis zur verspäteten Beitragsentrichtung erzielten Turnierergebnisse können annulliert werden.

6.4 Einmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Einzelturnieren oder zweimalige Abwesenheit hat den Wettkampfausschluss zur Folge. Ungeachtet der Entschuldigung wird die versäumte Partie als verloren gewertet. Das Reuegeld wird frühestens nach persönlicher Aufnahme der letzten Turnierrunde dem Spieler zurückerstattet und verfällt bei unentschuldigtem Fehlen.

6.5 In schwerwiegenden Fällen unsportlichen Verhaltens bei Einzelturnieren kann eine einjährige Sperre für die Teilnahme an dem jeweiligen Wettkampf ausgesprochen werden.

6.6 Ermessensentscheidungen nach den §§ 6.1, 6.2, 6.3 und 6.5 trifft der Vorstand, die Entscheidungen nach § 6.4 der jeweilige Turnierleiter. Berufungsinstanz ist stets der Badische Turnierleiter.



§ 7 Schluß

7.1 Änderungen und Neufassungen der vorliegenden Geschäftsordnung werden satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit von der Bezirksversammlung beschlossen.

7.2 Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Bezirksversammlung vom 31.5.2006 beschlossen.

---

Reimund Schott  
Bezirksvorsitzender

---

Matthias Mühlhauser  
Stellvertretender Bezirksvorsitzender

---

Gerhard Halli  
Kassenwart

---

Claus Sauter  
Schriftführer

---

Peter Schell  
Damen- und Jugendreferent

---

Klaus Freck  
Bezirksturnierleiter

---

Norbert Cimander  
Seniorenbeauftragter